SPARTE
„Zur Erholung"
IN DOBERSCHAU e.V.

SATZUNG

der Sparte

" Zur Erholung " e.V.

in Doberschau

Stand 16. November 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins....3

§ 2 Aufbau, Zweck und Aufgaben, Recht und Pflichten des Vereins....3

§ 3 Mitgliedschaft im Verein....4

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft....4

§ 5 Rechte der Mitglieder....5

§ 6 Pflichten der Mitglieder....5

§ 7 Weisungen und Ermahnungen....6

§ 8 Erlöschen, Beendigung der Mitgliedschaft....6

§ 9 Ausschließungsverfahren....8

§ 10 Schlichtungsverfahren....8

§ 11 Organe des Vereins....9

§ 12 Mitgliederversammlung....9

§ 13 Der Vorstand....10

§ 14 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen....12

§ 15 Finanzierung des Vereins....13

§ 16 Geschäftsjahr....13

§ 17 Die Gartenordnung....13

§ 18 Die Auflösung....13

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung....14

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Sparte " Zur Erholung " e.V. Doberschau

und hat seinen Sitz in 02692 Doberschau, Landkreis Bautzen.

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 30137 registriert.

§ 2
Aufbau, Zweck und Aufgaben, Recht und Pflichten des Vereins

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die kleingärtnerischen Bestimmungen, insbesondere die Förderung von Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Er ermöglicht seinen Mitgliedern nach den Bestimmungen dieser Satzung die gärtnerische Betätigung im Interesse der Pflege der Familiengemeinschaft, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung sowie des gedeihlichen Vereinslebens.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem dafür gesorgt wird, dass

   a) die Bestimmungen des Umwelt- und Landschaftschutzes beachtet und gefördert werden sowie

   b) der Erhalt aller der Allgemeinheit zugänglichen Flächen,

   c) der Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,

   d) der Zusammenfassung aller Kleingärtner in der Kleingartenanlage und

   e) der fachlichen Beratung der Mitglieder,

   größtes Augenmerk geschenkt wird.

4. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingartennutzungsverträge (Pachtverträge) ab.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind erbrachte Arbeitsleistungen für den Verein, siehe dazu Gartenordnung/Gemeinschaftsleistungen.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein hat die Aufgabe,

   a) das vor der Gemeinde gepachtete Land einzurichten und die kleingärtnerische Nutzung der verpachteten Kleingärten zu überwachen,

   b) soweit zulässig und möglich, in grundsätzlichen Fragen des Kleingartenwesens Rechtsauskunft und Rechtsschutz, in Zusammenwirken mit der Gemeindeverwaltung zu erteilen,

   c) im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, durch Veranstaltungen kultureller und geselliger Art, den Gemeinschaftsinn unter den Mitgliedern zu fördern.

9. Der Verein hat das Recht und die Pflicht,

   a) die Einhaltung der Satzung und der Gartenordnung durch zu setzen

   b) bei einer nicht ordnungsgemäßen, satzungskonformen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens, dafür zu sorgen das Unzulänglichkeiten abgestellt werden.

§ 3
Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

   a) den aktiven Mitgliedern mit einem ordnungsgemäßen Nutzungsvertrag (Pachtvertrag),

   b) passiven Mitgliedern, Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen und die die Bestrebungen und Belange des Vereins unterstützen und fördern.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede unbescholtene volljährige Person werden, die einen Garten bewirtschaften will und/oder den Zweck des Vereins unterstützt und fördert (passives Mitglied).

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Über das Ergebnis des Aufnahmeantrages ist der Antragsteller in schriftlicher Form ohne Begründung zu informieren. im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

5. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr von 5,00€ und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren Unterschriftlichen Anerkennung wirksam.

6. Bei Ehepaaren und eheähnlichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner verpflichtet die Mitgliedschaft aufzunehmen.

§ 5
Rechte der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Kleingarten zur Nutzung überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.

2. Jedes Mitglied im Verein hat das Recht einen Pachtvertrag für einen Garten zu beantragen.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

1. Das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch diese Satzung geregelt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen zu verhalten und gärtnerisch zu betätigen.

3. Nach Maßgabe dieser Satzung ist jedes aktive Mitglied zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Betrag erhoben. Dazu wird zu jeder Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Vereinsleben zu unterstützen und zu fördern. Beschlüsse des Vereins sind anzuerkennen und zu befolgen.

5. Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst oder seinen Familienangehörigen verursacht werden.

6. Jedes Mitglied soll zur Pflege des Gemeinschaftslebens beitragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten sowie alles zu unterlassen was zu Störungen und Belästigungen führt. Ferner ist es für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher verantwortlich.

7. Beschädigungen und Verunreinigungen von Gemeinschaftsanlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

8. Jedes Mitglied hat Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind "Bringschulden". Neben dem Jahresbeitrag kann es erforderlich sein, das der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss. Dazu zählen auch Rekonstruktions- und Erneuerungsmaßnahmen in der Anlage. Die dafür benötigten Mittel werden mit einer Umlage finanziert. Diese Umlage muss auf die jeweilige Maßnahme bezogen sein, ist aber generell durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Für nicht termingerecht eingegangene Zahlungen wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Termingerecht heißt in jedem Fall bis spätestens 14 Tage nach Fälligkeit.

§ 7
Weisungen und Ermahnungen

Weisungen und Ermahnungen des Vorstandes sind zu befolgen. Das Mitglied hat Vertretern des Vorstandes den erforderlichen Zutritt zum Kleingarten zu gestatten.

§ 8
Erlöschen, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod. Hiermit endet auch das Nutzungsrecht im Kleingarten. Beim Erlöschen des Nutzungsrechtes eines Mitgliedes durch dessen Tod haben seine Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, Enkel) wenn sie Mitglied im Verein sind bzw. werden wollen, das Vorrecht auf die Nutzung des Kleingartens.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er wird in diesem Fall zum 31.Dezember des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigung hat bis zum 30.September des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand vor zu liegen.. Der Vorstand kann zu diesen Terminen Abweichungen zulassen. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung des Kleingartens bestehen.

   Dies bedeutet wahlweise im Besonderen:

   - Das Mitglied ist verpflichtet bis zur Weiterverpachtung die Pacht an den Verein zu entrichten,

   - Das Mitglied überträgt dem Verein mit sofortiger Wirkung alle Rechte für die aus seinem Pachtland erstellten Bauten. Ob eine Übernahme durch den Verein erfolgt, entscheidet der Vorstand nach Besichtigung des Garten und dessen Bewertung.

- Der Garten wird vom letzten Nutzer in seinen ursprünglichen Zustand versetzt, was gegebenenfalls zum Rückbau aller Bauten und dem Entfernen aller angepflanzten Gehölze führen kann. Der Garten ist grob um zu graben.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

   a) vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen das Vereins erheblich schädigt,

   b) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und den Vereinsfrieden trotz Ermahnung und Aussprache fortdauernd stört,

   c) durch gesetzeswidrige Handlungen den Verein oder dessen Mitglieder schädigt,

   d) seiner Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderer Abgaben an den Verein oder Leistung sonstiger Auflagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt,

   e) den ihm überlassenen Kleingarten im kleingärtnerischen Sinne mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel trotz einer schriftlichen Ermahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt,

   f) den Garten zu gewerblichen Zwecken oder als dauerhaften Wohnsitz nutzt,

   g) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandesauf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Kleingarten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt,

   h) nicht nur vorübergehend gehindert ist, seine Pflichten aus der Satzung nachzukommen,

   i) sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§4 Abs. 1) von Anfang an nicht vorhanden war oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich entfällt,

   j) den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblichst zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.

4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung auch alle Rechte an dem Verein. Alle finanziellen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

5. Wenn das ausgeschlossenen Mitglied den zu verlassenden Garten nicht beräumt,
   - wenn durch das ausgeschlossene Mitglied nichts unternommen wird, was auf eine Mitwirkung bei der Beendigung des Pachtverhältnisses hinweist,
   - wenn keinerlei Kontaktaufnahme (sei es durch Telefonanrufe, e-Mail, Textnachrichten, Briefe, Einschreiben mit und ohne Rückschein, Einschalten eines Anwaltes) durch den Vereinsvorstand möglich ist, weil das ausgeschlossene Mitglied unauffindbar ist,
   - wenn im Extremfall keine Zahlungen seit mindestens sechs Monaten eingegangen sind und oben genannte Punkte ganz oder teilweise eintreffen,

wird der Garten bei vorhandenem Interesse/Neupächter durch den Vereinsvorstand mit mindestens vier Vorstandmitglieder geöffnet, fotodokumentiert und neu verpachtet. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jedwedes Recht am Garten und dem sich darauf Befindlichen. Verwertbare Gegenstände werden vom Verein zum Begleichen der Schulden/Außenstände, die durch die Beräumung des Gartens entstanden sind, in Besitz genommen und eventuell veräußert.

§ 9
Ausschließungsverfahren

1. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit Begründung anzugeben und dem Mitglied durch Zustellungsurkunde oder persönlich gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.

2. Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens 7 Tage vor der beschlussfassenden Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich zu laden.

3. Die Ausschließung wird zum 31. Dezember wirksam, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 10
Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandsitzung zu führen. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitglieder der Versammlung

b) Der VorstandFür besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 12
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch aller zwei Jahre.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand fordert, oder 2/3 des Vereinsvorstandes diese beschließt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher in den Schaukästen innerhalb des Vereinsgeländes sowie per Post bekannt zu geben.
4. In der Mitgliederversammlung steht jedem anwesenden Mitglied eine Stimme zu.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Beschlussfassung über:
   a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission
   d) Beiträge, Umlagen, Mahn- und Aufnahmegebühren
   e) Anträge
   f) Satzungsänderungen
   g) Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über die Anzahl der Gemeinschaftsstunden obliegt allein den Mitgliedern gemäß §3 Punkt 1a.
7. Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt, den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuberufen.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in der Satzung vorgeschriebenen Form einberufen ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

   - bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

11. Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, d.h., gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

12. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, *wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.*

13. Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden Mitglieder, *wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.*

§ 13
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7Mitgliedern.

   a) dem Vorsitzenden

   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

   c) dem Kassenwart (Schatzmeister)

   d) dem Kassierer

   e) dem Schriftführer

   f) zwei Mitgliedern

2. Zum Vorstand (im Sinne der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung) gehören

   - der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie
   - der Schatzmeister und der Schriftführer

   Jeweils zwei von Ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, so ist zur Nachwahl durch den stellvertretenden Vorsitzenden kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Ausscheiden eines unter 1b) bis 1f) aufgeführten Mitgliedes kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für diesen Aufgabenbereich ein Ersatzvorstandsmitglied berufen.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Kleingarten zu erfüllen.

5. Anträge zur Mitgliedschaft im Verein und Anträge zur Übernahme eines Gartens nimmt der Vorstand entgegen. Die Vergabe erfolgt unter Beachtung der im §4 Punkt 1 gegebenen Kriterien.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7. Der Schatzmeister *(Kassenwart)* verwaltet das Vermögen des Vereins. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist eine Buchführung aufzuzeichnen.

   Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig für die Mitgliederversammlung ein Abschluss in schriftlicher Form zu erstellen. Bei dem Abschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und miteinander zu saldieren.

   Der Schatzmeister hat in regelmäßigen Abständen dem Vorstand einen Bericht über die Vereinskasse zu erstatten. Der Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht zu geben.

Alle Einzahlungen werden vom Schatzmeister oder dem Kassierer gegen Quittung entgegen genommen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassierer verfügt über eine Handkasse in Höhe von 300€. Über deren Verwendung ist Buch zu führen.

8. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und auf zu bewahren. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Einsprüche und Ergänzungen sind vom betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

9. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

   Dem Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für seien Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung per Beschluss fest.

   Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen, sind demgegenüber auch ohne entsprechende Satzungsregelung zulässig.

10. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Die Haftung des Vereins für einen Schaden eines Mitglieds, den der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied verursacht hat, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 14
Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, sonstige Zahlungen sowie die Gartenpacht sind zu den festgesetzten Terminen auf das Vereinskonto einzuzahlen. Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden. Bei nicht pünktlich erfolgten Zahlungen ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mahngebühr zu entrichten.

   Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich von jedem Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei Beginn des Geschäftsjahres bestand, in vollem Umfang zu leisten. Ein Anspruch auf Teilrückzahlung, wenn die Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres erlischt, besteht nicht. Davon ausgenommen sind Zahlungen, welche Projektbezogen eingezahlt wurden und zu denen gesonderte Beschlüsse gefasst wurden.

2. Von der Mitgliederversammlung ist eine Revisionskommission zu wählen. Dieser gehören drei Vereinsmitglieder an. Die Prüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Der Revisionskommission sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle hierzu erforderlichen

Unterlagen vorzulegen. Über die Kassenprüfung ist Niederschrift anzufertigen. Die Revisionskommission arbeitet unabhängig vom Vereinsvorstand und ist nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist von der Revisionskommission ein Bericht zu erstatten.

§ 15
Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Beiträgen und Umlagen der Vereinsmitglieder, sowie aus Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 16
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17
Die Gartenordnung

Die Gartenordnung ist für jedes Mitglied verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordung sind für den Vorstand ein triftiger Kündigungsgrund. Die Gartenordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 18
Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder durch den Wegfall des bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, nach Abgeltung von berechtigten Forderungen der Mitglieder, an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Doberschau-Gaußig übergeben. Dort ist es Für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins an die Gemeindeverwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 12.04.2012 mit 40 Ja-Stimmen

   mit 0 Nein-Stimmen

   mit 0 Stimmenthaltungen

   der anwesenden Mitglieder angenommen.

   Zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung waren 164 Mitglieder des Kleingartenverein "Zur Erholung" e.V. Doberschau stimmberechtigt.

   Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderung analog Satzungsänderungen wegen Steuerlicher Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Diese Satzung wurde per Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. November 2024 geändert.